

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am xx.xx.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

Artikel 1

§§ 3, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen, sonstige Leistungen, die ganz überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, und Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- h) einfache elektronische Kopien
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr für eine öffentliche Leistung der Stadt als untere Verwaltungsbehörde sind außerdem befreit:
- a) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
 - b) für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Weiterhin tritt die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 nicht ein, wenn öffentliche Leistungen nicht nur durch die Stadt erbracht werden. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,80 € bis 10.000,00 € zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend, sofern im Gebührenverzeichnis nichts Anderes geregelt ist. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,50 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,50 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Bei nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie relevanten Entscheidungen über Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung ist die Gebühr auf die Verfahrenskosten beschränkt.

§ 6 **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Ablehnung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Winnenden, den xx.xx.2019

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Gebührenverzeichnis
 für öffentliche Leistungen der Stadt Winnenden
 für die gesamte Stadtverwaltung**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,80 € - 10.000,00 €
2.	Anträge a) Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist b) Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei c) Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	 2,80 € - 200,00 € ¹ / ₁₀ bis volle Gebühr, mindestens 4,50 € ¹ / ₁₀ bis ¹ / ₂ der vollen Gebühr, mindestens 4,50 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	4,50 € - 130,00 €
4.	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,50 € – 2.500,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen a) amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach	 2,80 € - 65,00 €

	auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz b) Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite c) Wird die Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu	0,50 € - 7,00 €, mindestens 2,80 €
6.	Bescheinigungen a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) b) Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) c) Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	1,00 € - 75,00 € 14,00 €
7.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) a) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	14,00 € - 1.440,00 €

	b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 7. a), mindestens 7,00 €
8.	Schreibgebühren a) Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Viertelstunde (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) b) Für Ablichtungen (Fotokopien) in schwarz-weiß werden bei einem Format nicht größer als DIN A 3 erhoben - für die erste Seite: 2,30 € - für jede weitere Seite: 0,50 € Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet. c) Auszüge aus dem Planwerk: aus Rissen, Flurkarten, Bebauungsplänen oder sonstigen Darstellungen (der Ausfertigungsvermerk ist enthalten), auch in digitaler Form 4,50 € - 10.000,00 €	-weggefallen-
9.	Baugesetzbuch a) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) 35,00 € b) Bestätigung über offene Erschließungs- und Abwasserbeiträge 30,00 €	
10.	Bauordnungsrecht a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO In den Fällen, in denen bereits nach Ziffer 10. b) eine Gebühr erhoben wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 46,00 €

	b) Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO c) Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 46,00 € 28,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 45,00 €
11.	Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) c) Polizeilich angeordnete Bestattungen	14,00 € -weggefallen- 206,00 €
12.	Feiertagsrecht a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	34,00 € - 70,00 € 51,00 €
13.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert b) bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens 4,00 € 3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) b) Auskunft über Bodenrichtwerte	GAA zuständig GAA zuständig

	(einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	
15.	Kirchenaustritt Für die Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	23,00 € - 42,00 €
16.	Melderecht a) Auskünfte aus dem Melderegister aa) einfache Auskunft (§ 44 BMG) 5,00 € ab) erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) 10,00 € ac) Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung 17,00 € - 200,00 € ad) elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) 5,00 € b) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) sowie an den Süddeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung -weggefallen- c) (Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung. 4,50 € - 28,00 € Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 4,50 € - 200,00 € e) Gebührenfrei sind insbesondere - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) - die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	

	- die Berichtigung und Ergänzung, des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) - die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) - die Errichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG - die Abgabe von Erklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG - die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
17.	Übernahme von Ausfallbürgschaften	0,5 ‰ der Bürgschaftssumme, mind. jedoch je nach Aufwand 136,00 € bis 272,00 €
18.	Fischereirecht	
	a) Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (einschließlich der Gebühr für den Einzug der zusätzlich an das Land zu zahlenden Fischereiabgabe)	15,50 €
	b) Erteilung eines einjährigen Fischereischeins	-weggefallen-
	c) Erteilung eines Jugendfischereischeins	12,40 €
	d) Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins bzw. eines weiteren Fischereischeins	12,40 €

19.	Gaststättenrecht (soweit nicht in der Zuständigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands - GVV) a) Gestattung (§ 12 GastG) bis 4 Tage je Veranstaltung bzw. Stand b) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	33,50 € -weggefallen-
20.	Gewerberecht a) Auskünfte aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO) b) Empfangsbescheinigung Gewerbeanzeige (§ 15 Abs. 1 GewO) c) Verhinderung der Fortsetzung eines zulassungspflichtigen Betriebs (§ 15 Abs. 2 GewO) d) Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich je Bett e) Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen (§33a GewO) f) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) - Grundgebühr - zuzüglich Gastwirt als Eigenaufsteller - zuzüglich Spielhallenbetreiber als Eigenaufsteller - zuzüglich Allg. Automatenaufsteller g) Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO) h) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO) - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang der Veranstaltung	8,50 € 17,00 € GVV zuständig 51,00 – 2.500,00 € 51,00 € -weggefallen- GVV zuständig 56,50 € - 1.556,50 € 56,50 € -weggefallen- -weggefallen- 1.500,00 € 36,90 € 816,00 € - 1.566,00 € 66,00 € mindestens 750,00 €

i) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	GVV zuständig
j) Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	66,00 € - 1.100,00 €
- Zeitgebühr je Stunde	66,00 €
- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang des Gewerbes	-weggefallen-
k) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	GVV zuständig
l) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	66,00 € - 1.100,00 €
- Zeitgebühr je Stunde	66,00 €
- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang des Gewerbes	-weggefallen-
m) Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	66,00 € - 600,00 €
- Zeitgebühr je Stunde	66,00 €
- zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang	-weggefallen-
n) Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	66,00 € je Std. max. 2.000,00 €
o) Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	66,00 € je Std.
p) Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	66,00 € je Std.
q) Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	110,00 €
r) Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	47,40 €
s) Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	37,90 €

	t) Änderung einer befristeten in eine unbefristete Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) u) Erweiterung (Waren/Leistungen) der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) v) Adressänderung in der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) w) Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO) x) Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) y) Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) z) Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO) aa) Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO) ab) Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	37,90 € 29,40 € 8,50 € 21,00 € 59,50 € je Std. GVV zuständig 64,00 € je Std. 66,00 € je Std. 66,00 € je Std. max. 2.000,00 €
21.	Handwerksrecht a) Handwerksuntersagung nach § 16 HwO	66,00 € je Std. max. 1.000,00 €
22.	Immissionsschutzrecht a) Amtshandlungen nach dem Immissionsschutzrecht (BImSchV)	2,00 € - 2.500,00 €
23.	Jugendschutzrecht a) Amtshandlungen nach dem Jugendschutzrecht (§§ 4, 5, 7 und 8 Jugendschutzgesetz)	66,00 € je Std.
24.	Naturschutzrecht a) Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht (Naturschutzgesetz)	2,00 € - 2.500,00 €

25.	Sammlungsrecht a) Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	-weggefallen-
26.	Straßenrecht a) Ausnahmen und Befreiungen vom Anbauverbot nach § 22 StrG - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang der Ausnahme	67,80 € - 810,00 € 67,80 € -weggefallen-
27.	Wasserrecht a) Amtshandlungen nach dem Wasserrecht (Wassergesetz) b) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	50,00 € - 30.700,00 € 15,00 €
28.	Waffenrecht a) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte b) Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte c) Ausstellung eines kleinen Waffenscheins d) Erteilung/Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses e) Ausstellung/Verlängerung eines Waffenscheins f) Regelüberprüfungen sind gebührenfrei g) Die freiwillige Abgabe von Waffen bei der Behörde ist gebührenfrei (dies gilt auch für die damit zusammenhängende Tätigkeit, z. B. Austragung aus der WBK)	134,00 € - 689,00 € 10,00 € - 118,00 € 82,00 € - 218,00 € 11,00 € - 150,00 € 286,00 € - 736,00 €
29.	Erstellung mehrsprachiger Formulare (Übersetzungshilfen) a) bzgl. einer Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde b) für Ehefähigkeitszeugnis	16,70 € 16,70 €

	c) im Bereich Meldebescheinigungen Die Gebühr darf die Gebühr für die Ausstellung der Grundurkunde nicht überschreiten	15,50 €
30.	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen - ab 01.10.2021 a) Änderung eines Familiennamens b) Änderung eines Vornamens	 66,90 € je Std. 66,90 € je Std.